

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badisches Justizministerialblatt

**Baden / Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Karlsruhe, 23.1933,9(27.Apr.) - 25.1935,5(30.März); damit Ersch.
eingest.**

28.2.1934 (No. 7)

urn:nbn:de:bsz:31-48392

Badisches Justizministerialblatt

Herausgegeben vom
Ministerium des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Abteilung Justiz

24. Jahrgang.

Karlsruhe, den 28. Februar 1934.

Nr. 7

Erlaß vom 19. Februar 1934 Nr. J 9215 über die Geschäftsordnung der deutschen Reichsbahngesellschaft.

Nachstehend wird den Justizbehörden die im Reichsministerialblatt vom 5. Januar 1934 S. 2/3 veröffentlichte Geschäftsordnung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft vom 28. November 1933 bekanntgegeben. Sie ist am 1. Januar 1934 in Kraft getreten.

Die bisherige Geschäftsordnung vom 14. Juni 1930 ist aufgehoben worden.

Karlsruhe, den 19. Februar 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
In Vertretung: Dr. Schmidt

Allg. Reg. XIII 6.

Geschäftsordnung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft

(vgl. § 18 Abs. 2 der Gesellschaftsordnung).

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (abgekürzt: Deutsche Reichsbahn) betreibt die Reichseisenbahnen für das Reich nach dem Gesetz über die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft vom 30. August 1924 (in der Fassung des Gesetzes vom 13. März 1930), der dazugehörigen Gesellschaftsordnung und dieser Geschäftsordnung. Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin. Ihre Firma ist nicht in das Handelsregister eingetragen.

2. Die Stellen der Gesellschaft sind keine Reichsbehörden oder amtliche Stellen des Reiches. Sie behalten jedoch die öffentlich-rechtlichen Befugnisse und die damit verbundenen Pflichten in demselben Umfange, wie sie bis zum 11. Oktober 1924 dem Unternehmen „Deutsche Reichsbahn“ zustanden. Die Stellen der Gesellschaft führen das Dienstsiegel mit dem Reichsadler weiter (§17 des Gesetzes).

II. Die Organe der Gesellschaft

3. Die Organe der Gesellschaft sind der Verwaltungsrat und der Vorstand (§ 18 des Gesetzes).

4. Der Verwaltungsrat setzt die Geschäftsordnung für sich, für den Arbeitsausschuß und für die weiteren Ausschüsse fest.

5. Der Vorstand besteht aus dem Generaldirektor und den Direktoren (§ 17 Abs. 2 der Gesellschaftssatzung). Die Zahl der Direktoren bestimmt der Generaldirektor im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat. Die Direktoren sind in der Regel in der Hauptverwaltung tätig; aus besonderen Gründen können auch andere leitende Beamte zu Mitgliedern des Vorstandes (Direktoren) ernannt werden.

6. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft unter der Aufsicht des Verwaltungsrats (§ 17 Abs. 1 der Gesellschaftssatzung).

7. Der Verwaltungsrat kann einen ständigen Stellvertreter des Generaldirektors bestellen, dem dieser einen Teil seiner Geschäfte übertragen kann, und der bei Behinderung des Generaldirektors ihn ganz vertritt.

Für den Fall, daß Generaldirektor und ständiger Vertreter zugleich behindert sind, bestimmt der Generaldirektor mit Zustimmung des Verwaltungsrats aus der Zahl der Direktoren einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.

8. Der Generaldirektor und die Direktoren haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes wahrzunehmen und haften bei Verletzung ihrer Obliegenheiten der Gesellschaft gegenüber (§ 18 Abs. 3 der Gesellschaftssatzung).

9. Der Generaldirektor und die Direktoren dürfen eine andere Erwerbstätigkeit oder eine Nebenbeschäftigung nur mit Genehmigung des Verwaltungsrats ausüben (§ 18 Abs. 5 der Gesellschaftssatzung).

III. Die Geschäftsstellen der Gesellschaft und ihr Geschäftskreis

10. Die oberste Leitung der Gesellschaft führt die Hauptverwaltung am Sitze der Gesellschaft.

11. An der Spitze der Hauptverwaltung steht der Generaldirektor. Er ist für die gesamte Geschäftsführung der Gesellschaft verantwortlich. Er hat die endgültige alleinige Entscheidung in allen Fragen, die ihm nach der Geschäftsanweisung für die Hauptverwaltung vorbehalten sind oder die er im Einzelfalle selbst zu behandeln wünscht. Der Generaldirektor hat ein durchgreifendes Anordnungsrecht.

12. Die Gliederung der Hauptverwaltung in Abteilungen und die Bestellung ihrer Leiter unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrats. Den in der Hauptverwaltung tätigen Direktoren der Gesellschaft ist im allgemeinen die Leitung je einer Abteilung zu übertragen.

Die Leiter der Abteilungen sind dem Generaldirektor verantwortlich.

Die Gliederung der Hauptverwaltung innerhalb der Abteilungen, die Zuteilung der Geschäfte und die Geschäftserledigung regelt der Generaldirektor.

13. Zum Geschäftskreis der Hauptverwaltung gehören besonders: Die Regelung der allgemeinen Verkehrs-, Finanz- und Personalpolitik, kaufmännische und technische Maßnahmen von grundlegender Bedeutung, vornehmlich grundlegende Fragen der Beschaffung und Konstruktion, die Verteilung der Mittel, die Festsetzung allgemeiner Dienstvorschriften für die Bediensteten, für das Kassen- und Rechnungswesen und für die Dienst-

zweige des Betriebs, Verkehrs und Baues, die Vertretung der Gesellschaft gegenüber dem Verwaltungsrat, auch die Vorberatung aller Vorlagen an diesen und die Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Aufsichtsbehörde.

14. Die Leitung der Geschäfte in den Bezirken, vor allem die Betriebs- und Verkehrsabwicklung, liegt den Reichsbahndirektionen ob, soweit nicht zusammenfassend zu behandelnde Geschäfte den Reichsbahn-Zentralämtern, den Oberbetriebsleitungen oder geschäftsführenden Reichsbahndirektionen übertragen sind.

Diese Stellen erledigen alle Geschäfte, die nicht der Hauptverwaltung vorbehalten sind, selbständig.

15. Die Reichsbahndirektionen werden von Präsidenten geleitet, die für die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens und für die Verkehrsbedienung nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten innerhalb ihrer Bezirke verantwortlich sind.

16. Die Ausführung des örtlichen Dienstes liegt den Dienststellen der verschiedenen Dienstzweige ob. Zu ihrer Überwachung sind Ämter eingerichtet. Für den Werkstätten-dienst bestehen Ausbesserungswerke.

17. Den Geschäftskreis der Reichsbahndirektionen, der Reichsbahn-Zentralämter, der Oberbetriebsleitungen und der unter ihnen arbeitenden Stellen bestimmt der Generaldirektor.

18. Der Generaldirektor hat zu wichtigen organisatorischen Änderungen, besonders in der Gliederung der Abteilungen der Hauptverwaltung (Ziffer 12) und im Geschäftskreis der hauptfächlichsten Geschäftsstellen der Betriebsverwaltung (Ziffer 17), die Zustimmung des Verwaltungsrats einzuholen.

IV. Art der Geschäftserledigung und Firma-Zeichnung

19. Zur außergerichtlichen Vertretung der Gesellschaft sind befugt:

a) für den Gesamtbereich der Gesellschaft (Hauptverwaltung):

der Generaldirektor,

die Mitglieder des Vorstandes,

etwaige andere Abteilungsleiter,

die Leiter von Unterabteilungen und Gruppen,

ferner die Mitglieder, denen die Zeichnungsbefugnis besonders beigelegt ist;

b) für die Reichsbahndirektionen und die Reichsbahn-Zentralämter je für ihren Geschäftsbereich:

die Präsidenten und übrigen Leiter der Geschäftsstellen,

die Abteilungsleiter,

die Mitglieder sowie

die Hilfsarbeiter und Bürovorstände,

diese beiden insoweit, als ihnen die Vertretungsbefugnis durch allgemein bestehende Anordnungen übertragen ist;

c) für den Bereich der Ämter und Ausbesserungswerke,

d) für die Dienststellen (ausgenommen Nebendienststellen):
die Leiter und ihre Vertreter.

Den Oberbetriebsleitungen steht keine Vertretung der Gesellschaft nach außen zu.

20. Zur gerichtlichen Vertretung der Gesellschaft sind je innerhalb ihres Geschäftsbereichs die Hauptverwaltung, die Reichsbahndirektionen und die Reichsbahn-Zentralämter berufen, die Hauptverwaltung jedoch nur insoweit, als ihr die erste Entscheidung zusteht.

21. Der Umfang der Vertretungsbefugnis bestimmt sich nach den Vorschriften über die Zuständigkeit der einzelnen Geschäftsstellen und Beamten.

22. Alle zur rechtswirksamen Vertretung der Gesellschaft befugten Bediensteten zeichnen die Firma der Gesellschaft allein. Inwieweit der Unterschrift ein Zusatz (In Vertretung usw.) beizufügen ist, bestimmen die Geschäftsanweisungen für die einzelnen Stellen.

23. Bei der Geschäftserledigung ist entsprechend den im kaufmännischen Verkehr üblichen Grundsätzen auf äußerste Vereinfachung und Beschleunigung zu achten. Soweit nicht die Hauptverwaltung hierüber besondere Richtlinien aufstellt, haben die Reichsbahndirektionen und die Reichsbahn-Zentralämter selbständig das Nötige anzuordnen.

Bei allen Maßnahmen von finanzieller Tragweite haben die zur Wahrung der finanziellen Interessen bestellten Beamten oder Stellen mitzuwirken.

Berlin, den 28. November 1933.

Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft.

Der Generaldirektor.

Dorpmüller.

Die vorstehende Geschäftsordnung, die am 1. Januar 1934 in Kraft tritt, hat der Verwaltungsrat der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft in seiner Sitzung vom 28. November 1933 genehmigt.

Der Präsident des Verwaltungsrats.

C. F. v. Siemens.

Erlaß vom 23. Februar 1934 Nr. J 9856 über Ersuchen um vorläufige Festnahme im Auslieferungsverkehr mit den Niederlanden.

I. Die Niederländische Regierung hat am 9. Januar 1934 mitgeteilt, welche Veränderungen im Aufbau der niederländischen Behörden eingetreten sind, soweit es sich um die Zuständigkeit zur Entgegennahme von Ersuchen um vorläufige Inhaftnahme im Auslieferungsverkehr handelt. Bei Zusammenfassung dieser Mitteilungen und der früheren Bekanntmachungen über die niederländischen Behörden, bei denen die deutschen Behörden die vorläufige Festnahme beantragen können, ergibt sich, soweit die Niederlande selbst in Frage kommen, folgendes:

1. Das Ersuchen um vorläufige Festnahme zur Vorbereitung einer Auslieferung gemäß Artikel 8 des Auslieferungsvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden vom 31. Dezember 1896 (RGBl. 1897 S. 731, 746) ist in der Regel an den Staatsanwalt (Officier van Justitie) zu richten, der für den Bezirk (Arrondissement), in dem der Verfolgte vermutet wird, zuständig ist. Die Orte, an denen die Staatsanwälte ihren Sitz haben, sind nachstehend aufgeführt; jedem dieser Orte sind in Klammern die Namen der Kreise (kantons) beigegefügt, die zu den Bezirken der Staatsanwälte gehören:

- Alkmaar (Kreise: Alkmaar, Helder, Hoorn),
- Amelo (Kreise: Amelo, Enschede),
- Amsterdam (Kreise: Amsterdam, Hilversum),
- Arnhem (Kreise: Arnhem, Wageningen, Tiel, Nymwegen, Terborg),
- Assen (Kreise: Assen, Meppel, Emmen),
- Breda (Kreise: Breda, Zevenbergen, Bergen op Zoom, Tilburg),
- Dordrecht (Kreise: Dordrecht, Dord-Beijerland, Gorinchem),
- Groningen (Kreise: Groningen, Zuidbroek, Winschoten),
- Haag (Kreise: Haag, Delft, Leiden, Mphen),
- Haarlem (Kreise: Haarlem, Zaandam),
- Herzogenbusch (Kreise: Herzogenbusch, Eindhoven, Borgmeer),
- Leeuwarden (Kreise: Leeuwarden, Sneek, Heerenveen, Beetsterzwaag),
- Maastricht (Kreise: Maastricht, Heerlen, Sittard),
- Middelburg (Kreise: Middelburg, Neuzen, Oostburg, Zierikzee),
- Roermond (Kreise: Roermond, Venlo, Helmond),
- Rotterdam (Kreise: Rotterdam, Schiedam, Gouda, Brielle, Sommeledijk),
- Utrecht (Kreise: Utrecht, Amersfoort),
- Zütphen (Kreise: Zütphen, Groenlo, Apeldoorn, Deventer),
- Zwolle (Kreise: Zwolle, Harderwijk, Steentwijk).

2. Das Ersuchen um vorläufige Festnahme kann, wenn der Verfolgte in einem der nachstehend verzeichneten Orte vermutet wird und besondere Beschleunigung erforderlich ist, statt an den Staatsanwalt unmittelbar gerichtet werden an:

- a) den Hauptpolizeikommissar (Hoofdcommissaris van Politie) in Amsterdam, Rotterdam, Haag (wozu auch Scheveningen gehört), Utrecht;
- b) den Polizeikommissar (Commissaris van Politie) in Alkmaar, Amersfoort, Arnhem, Apeldoorn, Baarn, Bergen-op-Zoom, Bloemendaal, Breda, Bussum, Culemborg, Delft, Deventer, Dordrecht, Ede, Eindhoven, Enschede, Goes, Gouda, Gorinchem, Haag, Haarlem, Harderwijk, Harlingen, Heerlen, Helder, Helmond, Hengelo (Ov), Herzogenbusch, Hilversum, Hoorn, Kampen, Kerkrade, Leeuwarden, Leiden, Maasluis, Maastricht, Middelburg, Noordwijk, Nymwegen, Renkum, Rheden, Roermond, Roosendaal und Nispen, Schiedam, Sneek, Tiel, Tilburg, Velsen (Zjmuiden),

Venlo, Vlaarbingen, Vlissingen, Wageningen, Winschoten, Wormerveer, Zaandam, Zandvoort, Zeist, Zutphen, Zwolle.

3. Das Ersuchen um vorläufige Festnahme kann schließlich an die nachbezeichneten Behörden gerichtet werden, sofern der Aufenthalt des Verfolgten in dem Amtsbezirk der betreffenden Behörden genau bekannt und deren unmittelbare Inanspruchnahme dringend geboten ist, um eine Entweichung des Verfolgten zu verhindern, nämlich an

- a) den Bürgermeister (Burgemeester) in anderen Städten als in den zu 2 aufgeführten;
- b) den Kreisrichter (Kantonrechter) je für seinen Kreis. Die Hauptorte der Kreise, an denen die Kreisrichter ihren Sitz haben, sind zu 1 neben den Sätzen der Staatsanwälte in Klammern aufgeführt;
- c) den zuständigen Gendarmerieoffizier oder Gendarmeriewachmeister (Officier oder Onderofficier der marechaussee).

Die Gendarmerie der Niederlande zerfällt in vier Divisionen. Für jede Division ist der Standort ihres Kommandanten nachstehend aufgeführt; jedem dieser Orte sind in Klammern die Standorte der unter dem Kommandanten stehenden Distriktskommandanten beigelegt:

1. Division: Herzogenbusch (Distriktskommandanten in Breda, Vlissingen, Eindhoven, Herzogenbusch);
2. Division: Maastricht (Distriktskommandanten in Maastricht, Roermond, Nymwegen);
3. Division: Arnheim (Distriktskommandanten in Amsterdam, Zwolle, Zutphen, Arnheim);
4. Division: Leeuwarden (Distriktskommandanten in Groningen, Assen, Leeuwarden).

II. Die Anlage 1 zu § 46 Abs. 7 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1911 Nr. J 25644 über das Verfahren der Justizbehörden bei der Erwirkung von Auslieferungen (JMBL 1911 S. 188, 189) ist gegenstandslos geworden.

Karlsruhe, den 23. Februar 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz

Allg. Reg. XIX 7

In Vertretung: Dr. Schmidt

Erlaß vom 24. Februar 1934 Nr. J 8807 über Einberufung von Zivilanwärttern zur Vorbereitung für den mittleren Justizdienst; in Verfolg des Erlasses vom 8. Januar 1934 Nr. J 75 — JMBL. 6 —.

Bei der Einberufung von Zivilanwärttern zur Vorbereitung für den mittleren Justizdienst muß besonderer Wert darauf gelegt werden, daß die Bewerber den Gedanken der Volksgemeinschaft voll in sich aufgenommen und ihn auch bereits in die Tat umgesetzt haben. Es muß daher vor der Annahme des Bewerbers geprüft werden, ob er dieser

Anforderung gerecht wird. Der Nachweis wird zweckmäßig durch Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an solchen Einrichtungen zu erbringen sein, bei denen junge Leute aller Volkstriebe zum Zwecke der Erziehung zur Volksgemeinschaft im nationalsozialistischen Sinne zusammengeführt werden.

Zivilanwärter, die sich für den mittleren Justizdienst melden, sind aufzufordern, neben den sonst vorgeschriebenen Zeugnissen gegebenenfalls auch Nachweise über die Teilnahme an den genannten Einrichtungen vorzulegen.

Karlsruhe, den 24. Februar 1934.

Der Minister des Kultus, des Unterrichts und der Justiz
Dr. W a d e r.

Allg. Reg. IV 10.

Verweisungen auf Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

Reichsgesetzblatt

- I S. 91. Erstes Gesetz vom 16. Februar 1934 zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich. Allg. Reg. VII 21.
I S. 92. G. vom 16. Februar 1934 zur Änderung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung. Allg. Reg. II 33.
I S. 95. Lichtspielgesetz vom 16. Februar 1934. Allg. Reg. XVII 8.

Buchanzeige.

Im Verlag von Kurt Stenger in Erfurt ist erschienen: „Recht und Volk“ von Wilhelm Herschel. 19 Seiten. Preis 0,90 RM.